



PROLL-STUNITZKA GMBH - Humbserstrasse 16 - 90763 Fürth

Humbserstrasse 16  
90763 Fürth  
Telefon 09 11 / 69 80 88  
Telefax 09 11 / 69 50 99  
E-Mail: info@proll-stunitzka.de  
www.proll-stunitzka.de

## **ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN**

Bankverbindungen:  
Sparkasse Fürth  
Konto-Nr. 107 110 BLZ 762 500 00  
HypoVereinsbank  
Konto-Nr. 347 950 556 BLZ 763 200 72

Fürth, den 21/04/2008

Von: Herrn Maier PROLL-STUNITZKA GmbH Tel.: 0911 / 69 80 44 Fax: 0911 / 69 50 99  
Mail: Peter.Maier@proll-stunitzka.de

## **ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN**

zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für sämtliche von der Proll-Stunitzka GmbH, Humbserstraße 16, 90763 Fürth („Auftragnehmer“) angebotenen Lieferungen und Leistungen gelten gegenüber Unternehmern ausschließlich diese Allgemeinen Lieferbedingungen. Für Bestellungen des Auftragnehmers gelten jedoch gesonderte Allgemeine Einkaufsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden („Auftraggeber“) gelten nur insoweit, als der Auftragnehmer ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten zwischen den Vertragsparteien auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers.

### **§ 2 Vertragsschluss**

- (1) Die Darstellung der Leistungen in Verkaufsunterlagen, auf den Internetseiten oder in sonstigen Anzeigen des Auftragnehmers stellt noch kein verbindliches Angebot im juristischen Sinne, sondern lediglich die Aufforderung zur Angebotsabgabe dar.
- (2) Zum Vertragsschluss bedarf es des Auftrags des Auftraggebers sowie der schriftlichen Auftragsbestätigung des Auftragnehmers. Der Vertragsschluss erfolgt mit Zugang der Auftragsbestätigung.
- (3) Der Inhalt der Auftragsbestätigung gilt vom Käufer als gebilligt, wenn dieser nicht binnen zwei Wochen nach Erhalt der Auftragsbestätigung schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer widerspricht.

### **§ 3 Leistungen des Auftragnehmers**

- (1) Der Auftragnehmer fertigt und liefert Einzel-, Präzisions- und Serienteile aus Stahl, Aluminium und ähnlichen Materialien, übernimmt für den Auftraggeber insbesondere Dreh-, Fräs-, Bohr- und Sägearbeiten sowie die Beschaffung des Vormaterials. Die Leistungen werden in einem gesonderten schriftlichen Vertrag bzw. in der Auftragsbestätigung beschrieben.
- (2) Die in dieser Leistungsbeschreibung festgelegten Beschaffenheiten legen die Eigenschaften des Liefergegenstandes umfassend und abschließend fest.



#### **§ 4 Gegenleistung/ Preise**

- (1) Für Aufträge gelten die Preise der jeweils gültigen Preisliste des Auftragnehmers, sofern diese Leistungen in der Preisliste enthalten sind und nicht in den Verträgen oder Auftragsbestätigungen andere Preise genannt werden.
- (2) Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, Preise infolge nach Vertragsschluss eingetretener Kostenerhöhungen, insbesondere (Vor-) Materialpreiserhöhungen, entsprechend zu erhöhen. Er wird die Kostenerhöhung dem Auftraggeber auf Verlangen nachweisen.
- (3) Sämtliche vom Auftragnehmer genannten Preise verstehen sich netto zuzüglich Mehrwertsteuer.
- (4) Die Preise verstehen sich, sofern nicht anders vereinbart, ausschließlich der Fracht-, Versand und Verpackungskosten.

#### **§ 5 Zahlungen / Fälligkeit**

- (1) Die Vergütung ist vorbehaltlich abweichender Regelungen in vollem Umfang bei Lieferung bzw. Abnahme fällig. Der Auftraggeber kommt ohne weitere Erklärungen des Auftragnehmers 14 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat.
- (2) Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Lieferung ist offensichtlich mangelhaft bzw. dem Auftraggeber steht offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme der Arbeiten zu; in einem solchen Fall ist der Auftraggeber nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung, insbesondere einer Mangelbeseitigung, steht.
- (3) Evtl. Skonti werden auf der Rechnung ausgewiesen. Darüber hinaus gehende Abzüge sind nicht zulässig. Skonti können nur von der Nettosumme in Abzug gebracht werden, wenn alle vorhergegangenen Rechnungen des Käufers vollständig bezahlt wurden. Die Annahme von Wechseln setzt Diskontfähigkeit voraus. Wechselspesen und sonstige daraus entstehende Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- (4) Die Zahlung gilt als erbracht, wenn der Gegenwert auf einem Konto des Auftragnehmers unwiderruflich eingegangen ist.

#### **§ 6 Leistungserbringung, Leistungszeit, Teillieferung**

- (1) Liefertermine sind unverbindlich, sofern keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.
- (2) Ist die Nichteinhaltung einer vereinbarten Lieferfrist auf Höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, allgemeine Störungen der Telekommunikation oder auf ähnliche Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich über die Lieferungsverzögerung informieren.
- (3) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar sind.

#### **§ 7 Selbstbelieferungsvorbehalt**

- (1) Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.
- (2) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung informieren und im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung dem Auftraggeber unverzüglich erstatten.

#### **§ 8 Eigentumsvorbehalt**

Die verkaufte bzw. gefertigte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.

#### **§ 9 Gewährleistung, Untersuchungs- und Rügepflicht**

- (1) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.
- (2) Der Auftraggeber hat die Leistung innerhalb von 2 Wochen nach Ablieferung auf Vollständigkeit und sonstige erkennbare Mängel zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Auftragnehmer innerhalb dieser Frist den Mangel anzuzeigen. Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige, so gilt die Leistung als genehmigt bzw. als mangelfrei abgenommen, es sei denn, der Mangel war bei Untersuchung nicht erkennbar oder wurde vom Auftragnehmer arglistig verschwiegen.



- (3) Entspricht eine Leistung nicht der vereinbarten Beschaffenheit oder ist sie sonst mangelhaft, so ist der Auftragnehmer zunächst zur kostenlosen Nachlieferung verpflichtet. Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neuleistung steht dem Auftragnehmer zu. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem Auftraggeber das Recht zu, zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Die Anwendung des § 478 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) bleibt unberührt.
- (4) Will der Auftraggeber Schadenersatz statt der Leistung verlangen, so ist insoweit ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben im Übrigen unberührt.
- (5) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

#### **§ 10 Haftung, Rücktritt**

- (1) Der Auftragnehmer haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Auftragnehmer nur wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn nicht zugleich ein anderer der in Satz 1 oder 2 dieses Abs. 1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Die Haftung des Auftragnehmers ist auch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in Satz 2 dieses Abs. 1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.
- (2) Die Regelungen des vorstehenden Abs. 1 gelten für alle Schadensersatzansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund sowie für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug bestimmt sich jedoch nach § 10 Absatz 3, die Haftung für Unmöglichkeit nach Abs. 4.
- (3) Der Auftragnehmer haftet bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung des Auftragnehmers ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Außerhalb der Fälle des Satzes 1 wird die Haftung des Auftragnehmers wegen Verzögerung der Leistung auf insgesamt 20 % des Wertes der Leistung begrenzt; weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind – auch nach Ablauf einer dem Auftragnehmer etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die vorstehenden Begrenzungen gelten nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (4) Der Auftragnehmer haftet bei Unmöglichkeit der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung des Auftragnehmers ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Außerhalb der Fälle des Satzes 1 wird die Haftung des Auftragnehmers wegen Unmöglichkeit auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf insgesamt 20 % des Wertes der Leistung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen Unmöglichkeit der Lieferung sind ausgeschlossen. Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht, soweit wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
- (5) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen des § 10 nicht verbunden. Diese vorstehenden Regelungen gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- (6) Der Auftraggeber kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom jeweiligen Vertrag nur zurücktreten, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Der Auftraggeber hat sich bei Pflichtverletzungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung des Auftragnehmers zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Leistung besteht. Im Falle von Mängeln verbleibt es jedoch bei § 9 dieses Vertrages.

#### **§ 11 Aufrechnung**

Der Auftraggeber kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.



## **§ 12 Verjährung**

- (1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Leistung – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr.
- (2) Die Verjährungsfrist nach Abs. 1 gilt auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen – unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs. Soweit Schadensersatzansprüche jeder Art gegen den Auftragnehmer bestehen, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen, gilt für sie die Verjährungsfrist des Abs. 1 Satz 1.
- (3) Die Verjährungsfristen nach Abs. 1 und Abs. 2 gelten mit folgender Maßgabe:
  - (a) Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.
  - (b) Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche zudem nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- (4) Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Ablieferung, bei Werkleistungen mit der Abnahme.
- (5) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.
- (6) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## **§ 13 Datenschutz, Vertraulichkeit**

- (1) Alle zur Durchführung des Auftrags erforderlichen personenbezogenen Daten werden in maschinenlesbarer Form gespeichert und vertraulich behandelt. Diese Bestandsdaten werden ausschließlich zur Abwicklung des Vertrages zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber verwendet.
- (2) Der Auftraggeber hat jederzeit ein Recht auf kostenlose Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung seiner gespeicherten Daten gem. der §§ 34, 35 BDSG.

## **§ 14 Gerichtsstand**

Ausschließlicher Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Auftragnehmers.

## **§ 15 Anwendbares Recht**

Für die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.